



Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Mechthild Rawert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Max Stadler, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst@bmj.bund.de

5. Februar 2013

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 1/275 vom 29. Januar 2013

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/275:

Wie viele Todesfälle bzw. wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs und Vergewaltigungen von Frauen und Männern sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit K.O.-Tropfen der unterschiedlichsten Zusammensetzungen bekannt, und was ist der Bundesregierung über die Gründe bekannt, dass GBH (Gamma-Hydroxy-Buttersäure) dem Betäubungsmittelgesetz unterliegt, nicht aber GBL (Gamma-Butyrolacton)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Bundesregierung verstarben im Jahr 2011 – Daten für 2012 liegen noch nicht vor – 12 von insgesamt 28 Personen (2010: 13 von insgesamt 28 Personen) mit Intoxikationserscheinungen infolge des Konsums von Gamma-hydroxy-Buttersäure (GHB)

oder Gamma-Butyrolacton (GBL), zum Teil in Verbindung mit weiteren illegalen Drogen, Medikamenten oder Alkohol. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs und Vergewaltigungen es im Zusammenhang mit K.O.-Tropfen gibt. Die vom Statistischen Bundesamt geführte Strafverfolgungsstatistik enthält keine Angaben zu den Tatumständen/Tatmitteln enthält. Die vom Bundeskriminalamt geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält ebenfalls nicht die erbetenen Angaben zu den Tatmitteln. Die Erfassungsrubriken der PKS sind phänomenologisch aufgeschlüsselt, Tatmittel, wie zum Beispiel als K.O.-Tropfen eingesetzte Stoffe werden aber nicht erfasst.

Gamma-Butyrolacton (GBL) ist eine Vorläufersubstanz von Gamma-hydroxy-Buttersäure (GHB), die sich in GHB umwandeln lässt. GBL wurde bislang nicht dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterstellt, weil es sich um eine Massenchemikalie handelt, die in sehr großen Mengen von der Industrie hergestellt und verwendet wird, zum Beispiel für Kunststoffe, Farb- und Graffiti-entferner, Nagellackentferner, Reinigungsmittel, Pharmazeutika. Eine Unterstellung wurde daher nicht als geeignet angesehen, Abzweigungen verhältnismäßig geringer Mengen zu verhindern.

GBL unterliegt dem europäischen Monitoring-System im Rahmen der Grundstoffüberwachung. Das Monitoring-System beinhaltet die freiwillige Zusammenarbeit der Industrie und des Handels mit den zuständigen Behörden, insbesondere der gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle (GÜS) von Zollkriminalamt und Bundeskriminalamt beim Bundeskriminalamt. Ziel ist die Verhinderung der Abzweigung dieser Chemikalie für die unerlaubte Betäubungsmittelherstellung.

Das vorhandene strafrechtliche Instrumentarium nach BtMG, für den Fall der Herstellung von GHB aus GBL, nach Arzneimittelgesetz und Strafgesetzbuch ist ausreichend, um insbesondere Straftaten, die mittels Betäubens an Dritten begangen werden, adäquat zu ahnden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8. Dezember 2009 – 1 StR 277/09 [BGHSt 54, 243]).

Mit freundlichen Grüßen

